

Kammergericht

Az.: 23 UKI 2/26



Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

yd. yourdelivery GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer und
Curvystraße 50,52,54/ Schlesische Straße 34,
10997 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2026 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 20.04.2026 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus Ziff. 1. des Versäumnisurteil vom 20.04.2026 darf nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 EUR, die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von

110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags fortgesetzt werden.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Er begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung einer Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Beklagte betreibt eine Internetplattform mit der URL www.lieferando.de, über die Unternehmen Waren – insbesondere zubereitete Speisen – zur Lieferung oder Abholung anbieten und Kunden diese Waren bestellen können. Auf ihrer Website hielt sie jedenfalls in der Vergangenheit die Allgemeine Geschäftsbedingungen mit dem aus Anlage K2 ersichtlichen Inhalt vor (nachfolgend AGB). Ziff. 7.2 AGB bestimmt ein Recht des anbietenden Unternehmens, Bestellungen zu stornieren, Ziff. 7.4 AGB u.a. ein Recht der Beklagten, Verträge „im Namen“ des anbietenden Unternehmens „aufzulösen“.

Bei Bestellungen über die Plattform der Beklagten besteht die Möglichkeit, vorab (d.h. zum Zeitpunkt der Bestellung und damit vor der Auslieferung) ein Trinkgeld festzulegen und über die auf der Plattform akzeptierten Zahlungsmittel zu zahlen. Trinkgeld ist dabei nach Ziff. 1 AGB definiert als ein „vom Kunden freiwillig gezahlter Betrag, der für den Zusteller der Bestellung bestimmt ist“. Hierzu bestimmt Ziff. 6 AGB weiter (wörtlich)

12. Das Trinkgeld ist für die Zusteller bestimmt und kann nicht als Zahlung für den Service von Takeaway.com angesehen werden. Takeaway.com tritt dabei nur als Treuhänder und Überweiser der Trinkgeldebträge auf.

13. Takeaway.com überweist das Trinkgeld an die Zusteller, falls diese direkt über Takeaway.com beauftragt werden. Falls ein Zusteller nicht über Takeaway.com, sondern direkt durch das Geschäft beauftragt wird, überweist Takeaway.com das Trinkgeld an das Geschäft und verpflichtet das Geschäft, das Trinkgeld an den Zusteller auszuzahlen. Takeaway.com kann keine Garantie oder Verantwortung für die Übertragung des Trinkgeldes vom Geschäft an den Zusteller übernehmen.

14. Wenn der Kunde eine Bestätigung über die Platzierung des Trinkgeldes erhalten hat, kann das Trinkgeld nicht mehr zurückerstattet oder zurückgegeben werden.

wobei „Takeaway.com“ im Rahmen der AGB die Beklagte bezeichnet.

Mit Schreiben vom 06.01.2026 (Anlage K3) forderte der Kläger die Beklagte auf, den Verwendung der letztgenannten Klausel (Ziff. 6.14 AGB) zu unterlassen (ausgenommen gegenüber Unternehmen) und bis zum 20.01.2026 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hierüber abzugeben. Für diese Abmahnung entstanden dem Kläger Kosten in Höhe von wenigstens 327,10 EUR netto.

Mit der am 27.03.2026 zugestellten Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung, der Ausschluss einer Rückerstattung des Trinkgeldes (u.a.) für den Fall einer Stornierung der Bestellung stelle eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1

BGB dar, weil mit der Stornierung der Rechtsgrund für die Vergütung entfalle.

Nachdem die Beklagte im schriftlichen Vorverfahren ihre Bereitschaft zur Verteidigung nicht angezeigt hatte, hat der Senat auf Antrag des Klägers mit Versäumnisurteil vom 20.04.2026 die Beklagte verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über die Bestellung und Lieferung von Produkten zum Verzehr nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

14. Wenn der Kunde eine Bestätigung über die Platzierung des Trinkgeldes erhalten hat, kann das Trinkgeld nicht mehr zurückerstattet oder zurückgegeben werden.

und an den Kläger 350,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.03.2026 zu bezahlen. Gegen das dem Kläger am 21.04.2026 und der Beklagten am 24.04.2026 zugestellte Versäumnisurteil hat die Beklagte mit am 08.05.2026 eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 20.04.2026 aufrecht zu erhalten

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 20. April 2026 (Az.: 23 UKI 2/26) aufzuheben und die zugrunde liegende Klage abzuweisen.

Sie rügt, das Kammergericht sei örtlich, funktionell-sachlich und instanziell unzuständig. Ferner sei die Klägerin nicht aktivlegitimiert.

Sie hält die beanstandete Klausel für wirksam. Das Trinkgeld gehöre den Fahrern, für die es bestimmt sei, nicht der Beklagten, und werde den Fahrer „technisch unmittelbar zugeordnet“. Die Beklagte könne über das Trinkgeld weder zivil- noch finanzrechtlich verfügen. Die Rückforderung von Trinkgeld sei nach § 814 BGB ohnehin ausgeschlossen. Die Klausel schütze ein legitimes Abwicklungsinteresse, hier „in mehraktigen digitalen Abwicklungsprozessen“.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist statthaft und auch sonst formell ordnungsgemäß, insbesondere fristgerecht, erfolgt, §§ 338 ff. ZPO i.V.m. §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 3 UKlaG. In der Sache war das Versäumnisurteil indes aufrechtzuerhalten, § 343 Satz 1 ZPO.

1. Die Klage ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist zuständig. Die sachliche wie örtliche Zuständigkeit des Kammergerichts folgt aus § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG. Die Beklagte hat ihren Sitz und damit auch ihre (Haupt-)Niederlassung im Sinne der Vorschrift in Berlin, wie sich aus der Anlage K1 ersichtlich und auch nicht in Abrede gestellt.

Der Kläger ist zur prozessualen Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 1 UKlaG berechtigt bzw. prozessführungsbefugt. Denn er ist in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände gem. § 4 UKlaG eingetragen und damit anspruchsberechtigte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG. Letztere Bestimmung regelt nicht nur die materielle Berechtigung zur Geltendmachung des hier betroffenen Anspruchs, sondern auch die Berechtigung zur prozessualen Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs (Prozessführungsbefugnis, Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 3 UKlaG Rn. 4).

Die Beklagte hat ihre diesbezüglichen Einwände auch in der mündlichen Verhandlung jeweils nicht weiter konkretisiert.

Weitere die Zulässigkeit betreffende Bedenken sind nicht ersichtlich. Die Klageanträge genügen – neben den allgemeinen Anforderungen des § 253 ZPO – insbesondere auch den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 UKlaG. Der Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG) ist aufgeführt. Da die Anträge sich ausdrücklich auf die Verwendung der streitgegenständlichen AGB in Bezug auf Verträge über die Bestellung und Lieferung von Produkten zum Verzehr beziehen, sind die Arten der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen bzw. deren Verwendung beanstandet werden, hinreichend bezeichnet (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG). Der Kläger hat sein Begehren auch entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 UKlaG auf die Verwendung gegenüber Verbrauchern beschränkt, nämlich durch die negative Fassung des Unterlassungsbegehrens, wonach eine Unterlassung der Verwendung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB nicht begehrt ist.

2. Die Klage ist auch begründet.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich im erkannten Umfang aus § 1 1. Fall UKlaG. Nach dieser Bestimmung kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen verwendet, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind. Die Unwirksamkeit folgt hier aus § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind danach unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

a. Bei der beanstandeten Klausel handelt es sich unstreitig um eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Regelung, die die Beklagte ihren jeweiligen Vertragspartnern bei Abschluss eines Vertrags (hier: über die Nutzung der Funktionen der von der Beklagten betriebenen Bestellplattform) stellt und auf deren Inhalt der jeweilige Vertragspartner keinen Einfluss hat, mithin um Allgemeine Geschäftsbedingungen, § 305 Abs. 1 Satz 1 und 3 BGB. Gegenteiliges behauptet auch die Beklagte jeweils nicht.

b. Die Beklagte verwendet die streitgegenständliche Klausel auch, denn insoweit genügt, dass die betreffende Klausel im Rahmen der Vertragsanbahnung als mögliche vertragliche Bestimmung gegenüber Kunden angeboten hat. Das ist vorliegend unstreitig, konkret, dass die Beklagte die hier streitgegenständlichen AGB gemäß Anlage K2 am 16.12.2025 auf ihrer Webseite vorgehalten hat (vgl. den unbestrittenen Klagevortrag vom 04.03.2026, Bl. 4 d.A.). Nicht erforderlich ist, dass die Klausel im Einzelfall tatsächlich Bestandteil von Verträgen geworden ist (BGH, Urteil vom 2. Juli 1987 – III ZR 219/86 –, BGHZ 101, 271-275, Rn. 16; Kammergericht, Urteil vom 1. März 2016 – 6 U 132/13 –, Rn. 28, juris).

Durch die Aufnahme dieser Klausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht auch im Hinblick auf die künftige Verwendung in dieser Form eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, die für § 1 UKlaG Voraussetzung ist (BGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 – III ZR 173/12 –, BGHZ 196, 11-20, Rn. 12) und deren entfallen auch die Beklagte nicht konkret geltend macht.

c. Die beanstandete Klausel benachteiligt Kunden der Beklagten, denn Benachteiligung meint jede Bestimmung, die Interessen des Adressaten abweichend vom Gesetz regelt (Looschelders in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 307 BGB, Rn. 8). Die Abweichung gegenüber dem dispositiven Recht eröffnet gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB zugleich den Anwendungsbereich einer Inhaltskontrolle anhand der §§ 307 ff. BGB.

aa. Zur Bestimmung des Regelungsgehalts sind Geschäftsbedingungen im Rahmen des Anspruchs nach § 1 UKlaG ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der in Rede stehenden Klausel einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden werden (BGH, Urteil vom 5. Oktober 2017 – III ZR 56/17 –, Rn. 16, juris m.w.N.). Etwaige Unklarheiten oder Mehrdeutigkeiten wirken dabei zu Lasten des Klauselverwenders (§ 305c Abs. 2 BGB), d.h. es ist unter mehreren Verständnismöglichkeiten diejenige zugrunde zu legen ist, die im Zweifel zur Unwirksamkeit der Klausel führt (sog. kundenfeindlichste Auslegung, st. Rspr, vgl. BGH, a.a.O., Rn. 23, juris, Urteil vom 8. September 2021 – VIII ZR 97/19, Rn. 20, juris, und Urteil vom 10. Juni 2020 – VIII ZR 289/19 –, Rn. 39, juris m.w.N.).

Ausgehend von diesem Maßstab kann Ziff. 6.14 AGB nur so verstanden werden, dass eine Erstattung von Trinkgeldzahlungen nach Aufgabe einer Bestellung in jedem Fall ausgeschlossen sein soll, und zwar auch, wenn die Bestellung nicht ausgeführt wird und unabhängig davon, worauf dies zurückzuführen ist und ob der Trinkgeldbetrag bereits an den Empfänger gemäß Ziff. 6.13 AGB ausgezahlt wurde.

Nicht unmittelbar der Klausel zu entnehmen ist allein, ab welchem Zeitpunkt diese Rechtsfolge eingreifen soll. Maßgeblich soll nach dem Wortlaut die „Bestätigung über die Platzierung des

Trinkgeldes“ sein. Ob „Platzierung“ in diesem Sinne die Festlegung des Trinkgeldes durch den Kunden im Bestellprozess sein soll, die Vereinnahmung des entsprechenden Teilbetrags durch die Beklagte, die Auskehrung des Teilbetrags an den designierten Empfänger oder ein anderer Vorgang, ist weder Ziff. 6.14 AGB selbst, noch den AGB im Übrigen noch dem Zusammenhang zu entnehmen. Nach dem Grundsatz der verbraucherfeindlichen Auslegung ist darum die in zeitlicher Hinsicht weitestmögliche Lesart der Klausel zu Grunde zu legen, wonach eine Erstattung frühestmöglich, nämlich ab der Bestätigung über die kundenseitige Festlegung eines Trinkgelds, ausgeschlossen ist.

Einen weitergehenden Vorbehalt, dass eine Erstattung nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen sein sollte, enthält die Klausel nicht, auch nicht andeutungsweise.

bb. Die so verstandene Klausel trifft in ihrem zeitlichen Anwendungsbereich (oben aa.) eine gegenüber dem dispositiven Recht, nämlich von den §§ 667, 671 Abs. 1 BGB, abweichende Bestimmung, § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB. Nach den genannten Bestimmungen ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, einen Auftrag im Sinne von § 662 BGB zu widerrufen und der Auftragnehmer verpflichtet, das zur Ausführung des Auftrags Erhaltene herauszugeben.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und ihren Kunden unterliegt in Bezug auf die Trinkgeldbeträge dem Auftragsrecht nach §§ 662 ff. BGB. Darunter fällt jedes auf eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung gerichtete Geschäft, insbesondere auch die (unentgeltliche) Tätigkeit als Treuhänder, d.h. die Abrede über die Übertragung eines Rechts vom Inhaber (Treugeber) auf einen anderen (Treuhänder) mit der Maßgabe, dass der Treuhänder das Recht im eigenen Namen ausüben, aber nicht zu seinem Vorteil gebrauchen soll (BGH, Urteil vom 11. Februar 1960 – VII ZR 206/58 –, BGHZ 32, 67-72, Rn. 21; Martinek/Omlor in Staudinger, BGB, Neubearb. 2017, Vor §§ 662 ff, Rn. 40 m.w.N.; vgl. auch bereits Reichsgericht, Urteil vom 19. Februar 1914 – VII 448/13 –, RGZ 84, 214, 217 und Urteil vom 19. Februar 1937 – V 205/36 –, RGZ 153, 366, 369). Diese Voraussetzungen sind hier in Bezug auf die Trinkgelder erfüllt, denn ausweislich Ziff. 1, 6.12 und 6.13 AGB zahlen Kunden die entsprechenden Beträge der Beklagten zur Weiterleitung an die Zusteller bzw. anbietenden Unternehmen. Mit Zahlung des Trinkgeldes bzw. des entsprechenden Teilbetrags der Gesamtzahlung des Kunden auf ein Bankkonto steht der Beklagten die (erhöhte) Forderung aus Kontosaldo (Buchgeld) zu, bei Zahlung über vergleichbare Zahlungsdienste die sinnentsprechende Auszahlungsforderung gegen den jeweiligen Dienstanbieter. Sie wird im Außenverhältnis Rechtsinhaber. Die Bindung im Innenverhältnis – nämlich die Zahlung an die festgelegten Trinkgeldempfänger weiterzuleiten – ergibt sich aus den vorgenannten Klauseln der AGB selbst, wo diese Bindung auch von der Beklagten selbst ausdrücklich und zutreffend als treuhänderische Bindung eingeordnet wird (vgl. Wortlaut Ziff. 6.12 AGB).

Die Auffassung der Beklagten (Bl. 24 f. d.A.), das Trinkgeld sei „den Fahrern zugeordnet“ und „gehöre ihr nicht“ ist während des Bestehens des Treuhandauftrags in dem Sinne richtig, dass das Treuhandverhältnis zwar eine rechtliche, nicht aber eine wirtschaftliche Berechtigung am Treugut begründet. Die Bindung an den Zweck entfällt aber mit dem nach § 671 Abs. 1 BGB (auch konkludent) möglichen Widerruf des Auftrags mit der Folge eines fälligen Herausgabeanspruchs nach § 667 BGB (vgl. Martinek/Omlor, a.a.O., § 671, Rn. 14; zur Fälligkeit des Anspruchs nach § 667 auch Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 667 Rn. 8). Genau diesen Anspruch schließt aber die beanstandete Ziff. 6.14 AGB von der Warte der kundenfeindlichsten Lesart aus.

Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung die Auffassung vertreten hat, ein Treuhandverhältnis bestehe nicht zwischen der Beklagten und den Kunden, sondern zumindest auch zwischen der Beklagten und den Lieferfahrern als Trinkgeldempfänger, trägt das kein anderes Ergebnis. Dass die Klausel nur für Fälle gelten würde, in denen ein solches (ggf. weiteres) Treuhandverhältnis zum Trinkgeldempfänger besteht, ist nicht dargetan. Voraussetzung für das Bestehen eines Treuhandverhältnisses zum designierten Empfänger in Bezug auf den konkreten, vom Kunden gezahlten Trinkgeldbetrag wäre nämlich jedenfalls, dass im Zeitpunkt der „Bestätigung über die Trinkgeldplatzierung“ (als zeitlichem Anknüpfungspunkt der beanstandeten Klausel, vgl. aa.) stets der designierte Empfänger bereits individuell feststehen würde. Das hat aber die Beklagte in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich nicht behaupten wollen. Soweit sie dies als *Vermutung* vorgetragen hat, genügt das nicht der Pflicht zum substantiierten Sachvortrag, denn die Art und Weise der Festlegung des designierten Empfängers unterliegt ihrer eigenen unmittelbaren Wahrnehmung. Konkrete Gründe, warum sie dies nicht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung in Erfahrung hätte bringen können, sind nicht dargetan oder ersichtlich. Hinzu kommt, dass die Beklagte die von der Klausel vorausgesetzte „Bestätigung“ über die Platzierung in der Anwendungspraxis selbst erteilt, den Zeitpunkt folglich selbst in der Hand hat. Selbst, wenn derzeit die Bestätigung nur nach Begründung eines Treuhandverhältnisses zum jeweiligen Empfänger erteilt würde, stünde es ihr bei Fortgeltung von Ziff. 6.14 AGB dennoch offen, durch Vorverlagerung der Bestätigung die beschriebene benachteiligende Regelungslage herbeizuführen.

Auf dieser Grundlage kann darum offen bleiben, ob ein neben dem Treuhandverhältnis von Beklagter und Kunden bestehendes Treuhandverhältnis zwischen Beklagter und Trinkgeldempfänger einen Widerruf des Auftrags im erstgenannten Verhältnis ausschließen bzw. ein Ausschluss des Anspruchs nach § 667 BGB unter dieser Voraussetzung nach den §§ 305 ff. BGB wirksam vereinbart werden könnte. Auch aus einem etwaigen Schenkungsversprechen der Kunden gegenüber den designierten Trinkgeldempfängern ergibt sich darum für die Wirkung der Klausel nichts anderes, denn dieses ist vor Bewirkung der Schenkung formunwirksam, §§ 125, 518 BGB.

Ohne Grundlage ist weiter die sinngemäße Ansicht der Beklagten, die Zahlung erfolge nicht an sie, sondern unmittelbar an den jeweiligen Fahrer. Die (hier unbeanstandete) Ziff. 6.13 AGB hält ausdrücklich fest, dass *die Beklagte* das Trinkgeld an den Lieferfahrer (oder unter den dort bestimmten Voraussetzungen das liefernde Unternehmen) *überweise*. Danach kann die mit der Zahlung des Trinkgeldbetrags verbundene Leistungsbestimmung des Kunden nur verstanden werden als auf Zahlung an die Beklagte gerichtet, gerade um diese „(Weiter-) Überweisung“ an den designierten Empfänger zu ermöglichen.

Auch weiteren von der Beklagten erhobenen Einwände greifen nicht durch. Konkrete Umstände, die die Beklagte in ihrer Möglichkeit zur Verfügung über die entsprechenden Beträge beschränken würden, sind nicht dargetan oder ersichtlich. Die Annahmen, sie „könne“ das Trinkgeld nicht zurückgeben bzw. „darüber weder zivil- noch finanzrechtlich verfügen“ ist danach ohne Grundlage. Der allgemeine Vortrag, das Trinkgeld werde „in mehraktigen digitalen Abwicklungsprozessen, [...] nach Kundenauslösung technisch zugeordnet, verbucht“ (Bl. 25 d.A.), trägt eine solche Annahme nicht. Weder ist klar, wie eine „Zuordnung“ und „Verbuchung“ von Beträgen (mithin interne buchhalterische Vorgänge der Beklagten) deren Verfügungsbefugnis im Außenverhältnis beschränken, noch ist erkennbar, durch welchen der (offenbar mehreren) Abwicklungsakte dies erfolgen sollte, noch enthält die beanstandete Klausel selbst einen entsprechendne Vorbehalt. Ihren

Einwand hat die Beklagte auch in der mündlichen Verhandlung nicht konkretisieren können, insbesondere nicht erklären können, wieso die Rückzahlung des Trinkgeldbetrags anders als die Rückzahlung des Preises der Waren selbst nicht möglich wäre, obwohl beide Teilbeträge als einheitliche Summe mit demselben Zahlungsmittel bezahlt werden. Selbst aber, wenn die angebotenen Zahlungsdienste praktisch so ausgestaltet wären, dass Trinkgeldzahlungen direkt (ohne Gutschrift zunächst bei der Beklagten) dem Trinkgeldempfänger gutgeschrieben werden, steht es der Beklagten jedenfalls frei, jederzeit andere Zahlungsmethoden anzubieten.

d. Diese Benachteiligung erweist sich auch als unangemessen. Denn dadurch ist ein Anspruch auf Rückzahlung des zur Verwendung bzw. Weiterleitung des Trinkgeldbetrags selbst dann ausgeschlossen, wenn bestellte Produkte aus Gründen nicht geliefert werden, die der Kunde weder zu verantworten hat noch vorab erkennen konnte. Insoweit handelt es sich um eine einseitige Vertragsgestaltung, mit der die Beklagte missbräuchlich die eigenen Interessen auf Kosten der Kunden durchzusetzen versucht, ohne deren Interessen angemessen zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 26. Oktober 2022 – XII ZR 89/21 –, BGHZ 235, 27-36, Rn. 25).

Nach den hier nicht beanstandeten Teilen der AGB muss ein Kunde nach einer Bestellung mit einer jederzeitigen Beendigung des Vertrags und unterbleibenden Auslieferung der Waren rechnen, und zwar auch ohne für ihn im Voraus erkennbaren Anlass. Ziff. 7.2 AGB sieht ein Recht des anbietenden Unternehmens zur „Stornierung“ von Bestellungen vor, dass (bei gebotener kundenfeindlicher Auslegung) nicht an konkrete Voraussetzungen gebunden ist. Die in der Klausel aufgeführten Fälle, in denen eine Stornierung berechtigt sein soll, sind ausdrücklich nur beispielhaft aufgeführt, schließen also eine Stornierung in anderen Fällen nicht aus. Das in der Klausel aufgeführte Beispiel, eine Stornierung könne erfolgen, wenn das Angebot „nicht mehr verfügbar“ sei, macht dabei deutlich, dass die Stornierung auch aus in den Risikobereich des Anbieters fallende Umstände erfassen soll. Weiter behält sich in Ziff. 7.4 AGB die Beklagte selbst das Recht vor, Verträge im Namen des Anbieters wieder aufzulösen, und zwar u.a. für den Fall, dass der Anbieter „keine Verträge mit dem Kunden schließen möchte“. Darin liegt ein letztlich nur vom Willen des (durch die Beklagte vertretenen) Anbieters abhängiges Recht, von rechtswirksam geschlossenen Verträgen jederzeit zurückzutreten.

Mindestens für den Fall einer nicht von ihm zu verantwortenden und abzuwendenden Vertragsbeendigung kommt Kunden ein berechtigtes Interesse zu, nicht nur den vertraglichen Kaufpreis, sondern auch den zur Weiterleitung an Lieferanten bzw. Anbieter (vgl. Ziff. 6.13 AGB) gezahlten Trinkgeldbetrag zurückzuerhalten. Zwar wird das Trinkgeld bei Bestellungen über die Plattform der Beklagten – worauf die Beklagte verweist – im Voraus, d.h. in Unkenntnis der tatsächlichen Leistungsqualität festgelegt. Das führt aber nicht dazu, dass der sozialübliche Zweck von Trinkgeldzahlungen – Anerkennung einer freundlichen, schnellen oder sonst hochwertigen Dienstleistung, insbesondere der Tischbedienung in der Gastronomie – nicht übertragbar wäre: Der Zahlung von Trinkgeldern, die ausweislich Ziff. 6.13 AGB in jedem Fall für die Lieferfahrer bestimmt sein sollen, liegt bei von der Warte des durchschnittlichen Kunden dann erkennbar die Erwartung zu Grunde, mit dieser Zahlung die *erwartete* Qualität der (Liefer-)Leistung im Voraus zu honorieren, ggf. auch zu guten Leistungen anzuspornen. In jedem Fall ist mit der Zahlung von Trinkgeld die Erwartung des Kunden verbunden, gerade dem ihn konkret bedienenden Mitarbeitenden persönlich eine Zahlung zuzuwenden. Diese Erwartung ist aber nicht erreichbar, wenn der Vertrag beendet wird und keine Lieferung erfolgt, also gar keine Person feststeht, die Empfänger dieser

Zuwendung sein könnte. In dieser Lage besteht ein berechtigtes Interesse des Kunden, dass der zur Weiterleitung als Trinkgeld an die Beklagte gezahlte Betrag weder dieser verbleibt, noch an (aus Kundensicht) zufällige, mit seiner Belieferung gar nicht befasste Einzelpersonen ausgezahlt wird, sondern sich vom zu Grunde liegenden Treuhandverhältnis lösen und den Betrag zurückzuhalten zu können.

Ein berechtigtes Interesse der Beklagten, vereinnahmte und noch nicht weitergeleitete (vgl. oben c.) Trinkgeldbeträge auch bei Nichtdurchführung des Hauptvertrages einzubehalten bzw. an die designierten Empfänger auszuzahlen ist nicht ersichtlich. Soweit die Beklagte andeutungsweise auf die Komplexität ihres Buchungssystems verweist, hat sie das nicht konkretisiert, insbesondere ist nicht verständlich, wieso die Rückzahlung des Trinkgeldbetrags komplexer wäre als die Rückzahlung des Preises der Waren selbst. Darauf kommt es aber auch nicht an, denn jedenfalls sind solche Schwierigkeiten, die allein in die Organisationssphäre der Beklagten fallen und von ihr selbst beseitigt werden könnten, nicht ausreichend, um eine unangemessene Benachteiligung der Kunden durch die beanstandete Klausel in Frage zu stellen.

Nichts anderes ergibt sich auch, wenn man die Klausel dahingehend versteht, dass der Widerruf des zwischen der Beklagten und dem jeweiligen Kunden begründeten Treuhandverhältnisses ausgeschlossen sein sollte: Ausgehend vom Zweck des Treuhandverhältnisses, den Trinkgeldbetrag gerade der den Kunden beliefernden Person individuell zuzuwenden, benachteiligt die Klausel auch bei dieser Lesart den Kunden unangemessen, und zwar selbst dann, wenn im Einzelfall neben diesem Treuhandverhältnis (auch) ein Treuhandverhältnis zwischen der Beklagten und dem konkreten Empfänger begründet sein mag (vgl. oben c. bb.). Unabhängig davon, ob man das Trinkgeld als remuneratorische Schenkung oder als erhöhtes Dienstleistungsentgelt ansehen mag (vgl. Koch in Münch. Komm. BGB., 9. Aufl. 2023, BGB § 516 Rn. 31), kann die Zuwendung im Verhältnis von Kläger und Trinkgeldempfänger auch bei Vermittlung durch die Beklagte als Treuhänderin beider Seiten jedenfalls nur so verstanden werden, dass sie von der Erbringung der Lieferleistung abhängig sein soll. Ein berechtigtes Interesse der Beklagten, auch ohne Ausführung der Lieferleistung durch Ausschluss eines Widerrufs im Treuhandverhältnis die Zahlung zugunsten des Trinkgeldempfängers zu gewährleisten, ist auch insoweit nicht erkennbar.

3. Nicht durchgreifend ist die von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Auffassung vertreten hat, der Tenor des Versäumnisurteils sei zu weitgehend, weil die Beklagte danach auch verpflichtet sei, die Klausel in Anwendungsfällen nicht zu verwenden, in denen sie keine unangemessene Benachteiligung begründe, beispielsweise, wenn der Trinkgeldbetrag bereits tatsächlich an den designierten Empfänger weitergeleitet und im Vermögen der Beklagten nicht mehr vorhanden sei. Die beanstandete Klausel ist insgesamt unwirksam, so dass der Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG sich auch - entsprechend dem Klageantrag - bezogen auf die gesamte Klausel ohne weitere Einschränkungen zuzusprechen war.

Die entsprechende Beschränkung des Unterlassungsanspruchs durch (durch den Senat erst zu ermittelnde) weitere Voraussetzungen entspräche in der Sache einer teilweisen Aufrechterhaltung entgegen dem Verbot geltungserhaltender Reduktion, das auch im Rahmen des Anspruchs nach § 1 UKlaG Anwendung findet (BGH, Urteil vom 20. Oktober 2015 – XI ZR 166/14 –, BGHZ 207, 176-189, Rn. 32; Witt in: Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht, 13. Aufl. 2022, § 1 UKlaG, Rn. 28). Die beanstandete Klausel kann auch nicht in einen inhaltlich zulässigen und einen inhaltlich unzulässigen Teil zerlegt werden, es fehlt bereits im Wortlaut der Klausel jeder Ansatzpunkt zur

Trennung in selbstständige Klauselteile (vgl. zu den Voraussetzungen BGH, Urteil vom 10. Oktober 2013 – III ZR 325/12 –, Rn. 14, juris, m.w.N.).

4. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

5. Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten im erkannten Umfang beruht auf § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Der Kläger ist nach dem Dargestellten eine zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs berechnete Stelle, die Einhaltung der formellen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UWG begegnet keinen Bedenken. Das gilt auch, soweit der Kläger die ihm entstandenen Kosten nicht einzelfallbezogen, sondern auf Grundlage einer seine anteiligen Personal- und Sachkosten Kosten deckenden, keine Gewinne erzielenden Pauschale beziffert (BGH, Urteil vom 4. Juli 2019 – I ZR 149/18 –, Rn. 49, juris; Urteil vom 5. Oktober 1989 – I ZR 56/89 –, Rn. 43, juris; Ottöffling in Münch. Komm. LauterkeitsR, 3. Aufl. 2022, § 13 UWG Rn. 296) und dem die Umsatzsteuer hinzugesetzt hat (Bornkamm/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 13 Rn. 132; Ottöffling a.a.O., § 13 UWG Rn. 296).

Die Höhe der solchermaßen pauschalisierten Kosten hat die Beklagte nicht weiter bestritten. Soweit sie allein die Erforderlichkeit und Angemessenheit der aufgewandten Kosten in Abrede stellt (Bl. 25 d.A.), greift das nicht durch. Erforderlich im Sinne von § 13 Abs. 3 UWG sind die Kosten, die dem Abmahnenden durch zweckentsprechende Rechtsverfolgung entstanden sind. Wieso die hier geltend gemachten und hinter den Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts zurückbleibenden Kosten einer Abmahnung durch eigene Beschäftigte des Klägers in diesem Sinne nicht zweckentsprechend wären, ist weder ersichtlich noch näher dargelegt.

Der Zinsanspruch ergibt sich wie erkannt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

6. Die Nebenentscheidungen richten sich nach §§ 91 Abs. 1, 709 Satz 1 bis 3 ZPO.

Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung hat sich das Gericht am zu sichernden Interesse der Beklagten für den Fall einer Aufhebung des vorliegenden Urteils im Rechtsmittelverfahren orientiert. Konkret hat es dabei der Beklagten drohende Schäden in Form erstatteter Trinkgelder berücksichtigt, deren Erstattung (unterstellt) wirksam hätte ausgeschlossen werden können. Weiteren Aufwand für die technische Neugestaltung und Programmierung ihrer Onlineauftritte hat das Gericht nicht berücksichtigt, weil die Beklagte – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – die beanstandete Klausel gegenwärtig nicht mehr verwendet. Selbst, wenn sie dies nur vorsorglich und vorläufig mit Blick auf das Versäumnisurteil tut, ist insoweit nicht ersichtlich, welcher Umsetzungsaufwand ihr insoweit jetzt noch droht bzw. welches Interesse insoweit jetzt noch im Rahmen der vorläufigen Vollstreckung zu sichern wäre.

7. Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Verkündet am 24.06.2026

JOSEkr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 02.07.2026

JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle